

### **Aufgabe 3**

Im Rahmen der bestehenden Versicherungsform umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen.

Der Rechtsschutzfall ist jedoch innerhalb der Wartezeit eingetreten. Für die rechtliche Einordnung des Rechtsschutzfalles ist hier § 4 Abs. (1) c) maßgeblich (... in dem der VN oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll ...). Damit ist der Rechtsschutzfall am 25. März 2004 mit dem Zugang des Kündigungsschreibens vom gleichen Tag eingetreten.

Die dreimonatige Wartezeit endet bei dem Vertrag von Frau Pech mit Ablauf des 31. März 2004. Da der Versicherungsfall vorher eingetreten ist, besteht kein Versicherungsschutz.

### **Aufgabe 6**

- a) Vertrauensschadenversicherung
- b) – Unterschlagung
  - Betrug
  - Untreue
  - Urkundenfälschung
  - Computermisbrauchund andere vorsätzlich unerlaubte Handlungen
- c) – Art des Betriebes
  - Anzahl der Mitarbeiter (Aufteilung in: Geschäftsführer, kaufmännische Angestellte, technische Angestellte, Lohnempfänger, Fremdpersonal, Zeitarbeitskräfte)
  - evtl. mitzuversichernde Unternehmen (direktes Versicherungsinteresse oder indirekt bei einer Kapitalbeteiligung von mehr als 50 %)
  - Anzahl der Betriebsstätten (evtl. Ausland)
  - Höhe der Versicherungssumme
  - Höhe der Selbstbeteiligung
  - Schadensverlauf
  - Sicherheitsvorkehrungen (z. B.: Trennung Kasse von Buchhaltung, Vier-Augen-Prinzip, eigene Revision, Erfolgsrechnungen, Budgetkontrollen, Lager- und Bestandskontrollen)